

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die in dem Text befindlichen Holzschnitte sind hübsch und augenscheinlich nach guten Originalien ausgeführt.

Auf eine genauere Beurtheilung des Buches können wir heute nicht wohl eintreten. Wir wünschen nur, dass die Fortsetzung dem gelungenen Anfang entsprechen möge. \triangle

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Einberufung der Truppen zum aktiven Felddienst.) Der Bundesrath hat hierüber am 21. d. folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Das Aufgebot einer Truppeneinheit zum aktiven Felddienst trifft die gesammte eingetheilte Mannschaft dieser Einheit mit Einschluss der Ueberzähligen, sowie die dazu gehörenden Pferde und Wagen. Wenn die Korps nur im reglementarischen Bestande oder in reduzierter Stärke einzurücken haben, so wird dies im Marschbefehl speziell angeführt. Vom Einrücken sind nur diejenigen kranken Leute enthoben, von welchen der behandelnde Arzt in einem schriftlichen Zeugnis erklärt, dass sie ohne bedeutenden Nachtheil für ihre Gesundheit sich nicht stellen können.

Art. 2. Die vom Bundesrathe beschlossenen Aufgebote von Truppen werden durch das schweizerische Militärdepartement sofort in Vollzug gesetzt, zu welchem Zwecke die Befehle stets bereitzuhalten sind.

Art. 3. Das schweizerische Militärdepartement erlässt seine Befehle zum Aufgebot. 1) direkt: gemäss Art. 4 der Verordnung über die Mobilmachung an die Kommandanten der Divisionen; 2) indirekt: a. durch die Waffen- und Abtheilungs-Chefs (gemäss Art. 5 der Mobilmachungsverordnung) an die Offiziere des Armeestabes und an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper und Genie-Bataillone; an die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehenden einzuberufenden Offiziere; an die sanitarischen Untersuchungskommissionen, Pferde- und Wagen-Einschätzungskommissionen und Verwalter der Kriegsdepots; b. durch die Kantonsregierungen, beziehungsweise die Militärorgane der Kantone an die gesammte übrige Mannschaft, sowie an die Pferde und Wagen stellenden Gemeinden; c. durch Publikation im Bundesblatt, in den verbreitetsten inländischen und ausländischen Zeitungen — in letztern jedoch nur, wenn der Bundesrath die Rückkehr der Beurlaubten verfügt — und durch Anschlag an die Post- und Telegraphenbureaux und in den Bahnhöfen.

Art. 4. Der vom schweizerischen Militärdepartement erlassene Befehl zum Aufgebot enthält die Bezeichnung des Truppenkorps, den Tag des Einrückens desselben und allfällige Abweichungen bezüglich der Stärke des Korps, wie sie im § 1 hievor vorausgesetzt ist.

Art. 5. Die Besammlung der Stäbe und Korps erfolgt an den durch die Verordnung über die Mobilmachung festgesetzten Hauptsammelplätzen mit besonderer Bezeichnung der Korpsammelplätze durch die Kantone. Wenn infolge unvorhergesehener Verhältnisse oder höherer Gewalt die Besammlung nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt stattfinden kann, so hat der Platzkommandant hievon dem schweizerischen Militärdepartement sofort Anzeige zu machen.

Art. 6. Die zur Ausführung des Befehls zum Aufgebot erforderlichen speziellen Anordnungen sind Sache der Kantone und zwar sowohl für ihre eigenen Truppenkorps, als für diejenigen des Bundes. Jedes Aufgebot eines Truppenkorps ist sofort durch geeignete Publika-

tion in den Tagesblättern, durch öffentlichen Anschlag, durch Allarmirung u. s. w. bekannt zu machen. Den Kantonen bleibt unbenommen, je nach den örtlichen Verhältnissen schriftliche oder mündliche Aufgebote in bisher üblicher Weise durch die Sektionschefs, Postläufer etc. zu erlassen. In denjenigen Kantonen, in denen die Aufgebote schriftlich erlassen werden, sind dieselben zum sofortigen Versenden stets bereit zu halten.

Art. 7. Ein Wehrpflichtiger hat einem Aufgebot auch dann Folge zu leisten, wenn dasselbe nicht auf direktem Wege zu seiner Kenntniss gelangt ist. Das Nichtbefolgen eines Aufgebotes wird nach Massgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes für die eidgenössischen Truppen kriegsgerichtlich oder disziplinarisch bestraft.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist den eidgenössischen und kantonalen Militärorganen zur Nachachtung mitzuthemen.

— (Die Resultate der Schiessübungen der Infanterie von 1885) sind kürzlich publizirt worden. Der Bericht erwähnt zuerst die Einführung der neuen Scheiben und die Aenderung des Schiessprogrammes für Rekrutenschulen und Schiessschulen.

Im Gesammten haben 1885 die Divisionen folgende Resultate erlangt:

IV.	Division mit 62,4 Prozent.
VI.	" " 62,2 "
I.	" " 60,3 "
V.	" " 59,9 "
III.	" " 59,8 "
VII.	" " 59,7 "
II.	" " 58,7 "
VIII.	" " 57,9 "

Die Rangordnung der Divisionen nach dem Prozentverhältniss der Rekruten, welche im Bedingungsschiessen alle Uebungen mit Erfolg durchgeschossen haben, ist folgende:

1) VI.	Division mit 79 Prozent der Rekruten.
2) VII.	" " 71 " " "
3) IV.	" " 66 " " "
4) II. u. III.	" " 65 " " "
5) VIII.	" " 60 " " "
6) V.	" " 54 " " "
7) I.	" " 38 " " "

Die 10 Bataillone, welche in allen Uebungen zusammen genommen die besten Resultate erreicht haben, sind:

Bataillon 65 (Zürich)	mit 71 Prozent Treffer.
" 77 (St. Gallen)	" " "
" 75 (Thurgau)	" " "
" 63 (Zürich)	" " "
" 80 (St. Gallen)	" " "
" 79 (St. Gallen)	" " "
" 61 (Schaffhausen)	" " "
" 64 (Zürich)	" " "
" 66 (Zürich)	" " "
" 62 (Zürich)	" " "

Bei der Landwehr ist nicht angegeben, welche Bataillone die besten Resultate erzielt haben.

Das Schützenbataillon 6 Auszug erzielte bei:
225 Meter Distanz, Scheibe I 91 Prozent Treffer.
300 " " " I 90 " "
400 " " " I 77 " "
300 " " " V 53 " "

Das Schützenbataillon 7 Auszug:
225 Meter Distanz, Scheibe I 90 Prozent Treffer.
300 " " " I 89 " "
400 " " " I 81 " "
300 " " " V 38 " "
300 " " " VI 32 " "
225 " " " VII 33 " "

Landwehr-Schützenbataillon Nr. 1 hat bei den drei Uebungen Einzelfeuer gegen Scheibe I im Durchschnitt 82 Prozent Treffer.

Das Landwehr-Schützenbataillon Nr. 8 — 80 Prozent.

Von den Füsilierbataillonen der Landwehr haben die besten Resultate: Bei Uebung 1 (Scheibe I, Distanz 225 Meter) L.-Bataillon Nr. 41 — 73 Prozent; dann die L.-Bataillone Nr. 6, 38, 40 je 69 Prozent; L.-Bataillon Nr. 39 hat 68 Prozent.

Bei der Uebung 2 (Scheibe I, Distanz 300 Meter knieend): L.-Bataillone Nr. 5, 38, 40 je 70 Prozent.

Bei der Uebung 3 (Scheibe I, Distanz 300 Meter liegend): L.-Bataillon Nr. 5 hat 69 Prozent und das L.-Bataillon Nr. 40 — 68 Prozent; L.-Bataillon Nr. 39 — 67 Prozent.

Bei den Salvenfeuern wurden erzielt in den Rekrutenschulen im allgemeinen Durchschnitt: Bei 225 Meter 77 Prozent; bei 300 Meter 67 Prozent; bei 400 Meter 56 Prozent; bei 500 Meter (4 Scheiben II) 56 Prozent; bei 600 Meter (5 Scheiben II) 48 Prozent.

In den Wiederholungskursen erzielten im Salvenfeuer die besten Resultate: im Auszug (Distanz 300 Meter): das Bataillon Nr. 62 — 77 Prozent; Schützenbataillon Nr. 6 — 68 Prozent; Bataillon Nr. 63 — 67 Prozent; Schützenbataillon Nr. 7 — 63 Prozent; die Bataillone Nr. 67 und 68 je 61 Prozent; Bataillon Nr. 61 — 58 Prozent, Bataillon Nr. 69 — 57 Prozent und Bataillon 79 — 55 Prozent.

(Distanz 400 Meter): Schützenbataillon Nr. 6 — 63 Prozent; Bataillon Nr. 63 — 56 Prozent; Schützenbataillon Nr. 7 — 52 Prozent; Bataillon Nr. 79 — 51 Prozent.

Landwehr-Wiederholungskurse (Distanz 300 Meter): L.-Bataillon Nr. 95 — 64 Prozent; die Schützenbataillone Nr. 1 und 8 je 62 Prozent; L.-Bataillon 21 — 56 Prozent; L.-Bataillon Nr. 96 — 48 Prozent; L.-Bataillon Nr. 38 — 49 Prozent; die L.-Bataillone Nr. 20, 23, 41, 42 und 91 haben je 47 Prozent.

Der Bericht würde sicher ungleich mehr Nutzen gewähren, wenn er nicht nur das Material zu einer Vergleichung der Leistungen der einzelnen Kurse, sondern das Resultat der letztern bringen würde. Allerdings kann Jeder die Zusammenstellung selbst machen. — Doch besser dürfte es sein, wenn der Herr Schiessinstruktor sich dieser Arbeit unterzieht, denn der Einzelne wird sie schwerlich vornehmen. Δ

— (Eidgenössische Winkelriedstiftung.) Wenn auch das Endresultat der im Laufe des letzten Sommers inszenirten allgemeinen Sammlung zu Gunsten dieses Werkes nicht derart günstig ausgefallen ist, wie von Vielen gehofft wurde, so spricht doch die Summe von über einer halben Million Fr. recht deutlich für den gemeinnützigen und patriotischen Sinn des Schweizervolkes.

Es ist klar, dass nicht überall in den Kantonen mit der gleichen Energie, Sachkenntniss und Opferwilligkeit für den schönen Zweck gearbeitet ward, und zudem weiss man ja, dass die ohnehin nicht reiche Bevölkerung unseres kleinen Landes jahraus jahrein punkto Geldspenden für Dies und Jenes sehr stark in Anspruch genommen wird. Doch lässt die unten folgende Tabelle leider auch wieder einen gewissen Einblick in herrschende Verhältnisse thun.

Einem von Hrn. Oberst Geisshüsler, Mitglied des Zentralkomitees der Stiftung, kürzlichst im Schoosse der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern gehaltenen Referate entnehmen wir die nachstehende höchst interessante Zusammenstellung der Sammlungsergebnisse:

Kanton.	Total-Ertragniss der Sammlang.		Betreffniss pr. Einw. Ct.	Rang.	Betreffniss pr. Wehrpfl. Rang.		
	Fr.	Ct.			Fr.	Ct.	
Zürich	111,304.	60	35	4	4.	76	4
Bern	60,537.	30	11,4	17	1.	86	15
Luzern	25,783.	65	19,1	11	2.	96	9
Uri	1,519.	50	6,4	21	1.	54	17
Schwyz	10,630.	52	20,7	9	3.	07	8
Obwalden	2,650.	—	17,3	13	2.	25	12
Nidwalden	2,421.	90	20,2	10	2.	03	13
Glarus	17,364.	87	50,8	2	6.	31	2
Zug	7,355.	85	32	5	4.	39	5
Freiburg	3,560.	40	3,1	23	—	53	23
Solothurn	20,800.	36	25,9	6	3.	08	7
Basel-Stadt	40,587.	60	62,3	1	10.	25	1
Basel-Land	8,000.	—	13,5	15	1.	68	16
Schaffhausen	14,523.	70	37,8	3	5.	54	3
Appenzell A.-Rh.	11,638.	65	22,4	8	3.	14	6
Appenzell I.-Rh.	2,000.	—	15,6	14	1.	94	14
St. Gallen	22,120.	44	10,5	18	1.	33	19
Graubünden	9,769.	67	10,3	19	1.	35	18
Aargau	37,807.	67	19	12	2.	52	11
Thurgau	22,488.	65	22,6	7	2.	94	10
Tessin	3,600.	—	2,8	25	—	53	23
Waadt	28,000.	—	11,7	16	1.	29	20
Wallis	3,005.	—	3	24	—	42	24
Neuenburg	5,809.	25	5,6	22	—	86	22
Genf	6,512.	35	6,6	20	1.	17	21
Diversi	7,949.	24					
Ausland	48,112.	99					
Total	535,854.	16					
Durchschnitt			17,1		2.	42	

Diese Zusammenstellung enthält alle bis zum 5. Jan. 1887 eingegangenen Beiträge und darf, wenn auch vier Kantone die Schlussrechnungen noch nicht eingesandt haben, nun wohl als endgültiges Resultat betrachtet werden. — Nach Abzug des Beitrages an das Sempacher Schlachtdenkmal und der Unkosten stellt sich der Reinertrag heute auf 523,000 Franken. (Luz. Tagbl.)

— (Die zürcherische kantonale Offiziersgesellschaft) wird sich am 30. dies zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung im Kasino Winterthur zusammenfinden. Oberstlieutenant Blumer referirt über „die Soldatenküche und Soldatenkost nach den heutigen Bedürfnissen“ und Major Geilinger bringt „Betrachtungen über den gegenwärtigen Stand der französischen Wehrkraft“. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der kantonalen Winkelriedstiftung und allfällige Anregungen bilden den Schluss der Traktandenliste.

Die Versammlung dürfte im Hinblick auf die Auswahl zeitgemässer Traktanden auch deshalb eine zahlreiche werden, weil die kantonale Offiziersgesellschaft in Zürich es war, welche vor einem Jahr die Anregung zur Sammlung eines eidgenössischen Winkelriedfondes anlässlich der Sempacherfeier gebracht hat und heute nun mit Befriedigung auf die Verwirklichung ihrer Anregung zurückblicken darf.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schritt noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Grosse Auswahl in zweckdienlichen Stoffen. Schnelle Bedienung.